

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber an  
Herrn Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank  
gemäß § 39 LGO betreffend **Umweltverträglichkeitsprüfung bei  
Massentierhaltung**

### Begründung:

Der Vollzug des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes obliegt in erster Instanz der Landesregierung. Es handelt sich hier um Landesvollziehung (siehe Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Wie der Bundesminister für LWUF in der Ressortstellungnahme (24/SPET XXII. GP) zur Petition Nr. 61 im Nationalrat (24/SPET XXII. GP) darlegte, fanden allein in Niederösterreich 18 Feststellungsverfahren betreffend UVP-Pflicht von Vorhaben der Massentierhaltung statt. In 9 dieser 18 Fälle wurde eine UVP-Pflicht festgestellt. Bisher weist die UVP-Dokumentation des Umweltministeriums aber nur eine UVP-Genehmigung für ein Massentierhaltungsvorhaben aus. Es stellt sich daher die Frage, was mit den übrigen Vorhaben passiert ist.

Die Unterfertigten stellen daher an  
den oben genannten Herrn Landesrat  
folgende

### Anfrage

1. Über welche Massentierhaltungsvorhaben hat die NÖ Landesregierung ein Feststellungsverfahren abgeführt und mit welchem Ergebnis?
2. In welchen der obigen Fälle, in denen eine UVP-Pflicht festgestellt wurde, wurde um Genehmigung des Vorhabens nach dem UVP-G angesucht und welche Entscheidung traf die Landesregierung als UVP-Behörde 1. Instanz?
3. a) Was passierte mit den anderen Vorhaben zur Massentierhaltung?  
b) Welche baubehördlichen Genehmigungen wurden in dieser Hinsicht erteilt?  
c) Welche Anlagen davon waren IPPC-Anlagen und wie wurde in diesen Fällen der IPPC-RL Rechnung getragen?
4. Inwiefern trägt die NÖ Landesregierung § 3 Abs 7 UVP-G Rechnung, wonach der wesentliche Inhalt der Feststellungsentscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber